



Bozen, 18.08.2021

Bearbeitet von:
Rita Pristinger
Tel. 0471/417578
Rita.Pristinger@schule.suedtirol.it

An die Direktionen
der Grundschulsprenkel
der Schulsprenkel
der Mittel- und Oberschulen

Zur Kenntnis: An die Schulgewerkschaften

Rundschreiben Nr. 33/2021
Bezahlter Bildungsurlaub im Schuljahr 2021/2022

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor!
Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sekretariaten!
Sehr geehrte Lehrpersonen!

Die Landesregierung hat am 27.07.2021 dem zwischen der Öffentlichen Verhandlungsdelegation und den Gewerkschaften des Lehrpersonals vorunterzeichneten dezentralen Landeskollektivvertrag zur Gewährung von Bildungsurlaub für das Schuljahr 2021/2022 zugestimmt. Der endgültige Kollektivvertrag wurde am 10.08.2021 veröffentlicht.

Wichtig: Ab dem heurigen Schuljahr sind die Anträge für die Gewährung des Bildungsurlaubs von den Lehrpersonen direkt und nicht mehr über die Schuldirektion bei der Abteilung Bildungsverwaltung einzureichen. Die Lehrperson muss den Antrag aber gleichzeitig der Schulführungskraft zur Kenntnis übermitteln.

Die Anträge um Bildungsurlaub sind von den Lehrpersonen mittels beiliegender Gesuchsformulare ausschließlich digital bis

spätestens 13. September 2021

- an das **Postfach bildungsverwaltung@provinz.bz.it** oder
- mittels PEC an die PEC-Adresse der Abteilung Bildungsverwaltung bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it
- im Cc an die Schulführungskraft

zu senden.

Dabei sind die Bestimmungen zur digitalen Verwaltung gemäß Artikel 18 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 17/2015 i. g. F. zu beachten:

Das handschriftlich unterzeichnete Gesuch ist zusammen mit der Kopie des gültigen Personalausweises in einer einzigen Datei im Format PDF zu übermitteln.

Gültig sind auch Anträge, die mit digitaler Unterschrift ("firma digitale") unterzeichnet sind, die den Vorgaben gemäß Art. 24 des Gesetzbuches zur digitalen Verwaltung ("Codice dell'Amministrazione digitale" gemäß



Gesetzesvertretendem Dekret Nr. 82/2005) entsprechen.

Ein Hinweis dazu: Bei einem Scan oder bei einer Fotografie einer händischen Unterschrift, die manuell in das Unterschriftsfeld des Antrags eingefügt wird, handelt es sich nicht um eine gültige digitale Unterschrift gemäß den geltenden Bestimmungen. Auch bei der Eingabe des Namens der antragstellenden Person über die Tastatur handelt es sich nicht um eine gültige Form der Unterzeichnung.

Die Lehrpersonen sind gebeten, das Formular mit der erforderlichen Genauigkeit auszufüllen, da die Erstellung der Rangordnung ausschließlich nach diesen Angaben erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stichprobenkontrollen der Eigenerklärungen gemäß DPR 445/2000 und LG 17/1993 durchgeführt werden.

Ausschluss vom Verfahren

Das Fehlen der Kopie des Ausweises, die nicht vorschriftsmäßige Unterschrift, die Übermittlung nach dem Einreichtermin (13. September 2021) oder unzulässige Dateiformate haben den Ausschluss vom Verfahren zur Erstellung der Ranglisten für die Gewährung des Bildungsurlaubs zur Folge.

Ein Ausschluss erfolgt auch, wenn bei Terminverfall für die Einreichung der Anträge die vertraglichen Bedingungen nicht erfüllt sind bzw. wenn der Besuch des Studiengangs im Kollektivvertrag nicht vorgesehen ist.

Wer kann um Bildungsurlaub ansuchen?

- Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag,
- Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag, der spätestens mit dem 7. Tag nach Unterrichtsbeginn startet und mindestens bis zum 30. April des Schuljahres dauert. Nachträgliche Verlängerungen von Arbeitsverträgen werden nicht berücksichtigt,
- Lehrpersonen in Vollzeit,
- Lehrpersonen in Teilzeit bzw. mit reduziertem Unterrichtsstundenplan und einem Vertrag, der eine Besoldung von mindestens 9/18teln bzw. 11/22teln umfasst; im Falle von mehreren befristeten Arbeitsverträgen wird die Stundenanzahl addiert.

Die genannten Voraussetzungen müssen bei Terminverfall für die Einreichung der Anträge erfüllt sein.

Wofür kann um Bildungsurlaub angesucht werden?

In der Grundschule für:

- a. Besuch des Masterstudienganges Bildungswissenschaften für den Primarbereich, Bakkalaureat in Religionspädagogik (5-jährige Dauer), Studiengang zur Ausbildung für den Englischunterricht an der Grundschule, Studiengang zum Erwerb der Befähigung für den Integrationsunterricht in der Grundschule, Studiengänge zum Erwerb der Spezialisierung für Deutsch bzw. Italienisch als Fremd- und Zweitsprache für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund (Wettbewerbsklassen 23/bis und 23/ter);
- b. Studiengang zum Erwerb eines nicht unter Punkt a) genannten akademischen Grades im Ausmaß von mindestens 180 ECTS im pädagogischen Bereich;
- c. Postuniversitärer Studiengang (z. B. Abschlussdiplom einer Sekundarschule zweiten Grades (Matura), Studiengang zum Erwerb eines von der Schulverwaltung anerkannten Lehrganges für den differenzierten Unterricht in Montessori-Pädagogik oder für den Unterricht im Krankenhaus (Heilstättenpädagogik);
- d. Studiengang zum Erwerb eines akademischen Grades im Ausmaß von mindestens 180 ECTS, welcher nicht unter Punkt a) und b) fällt;
- e. Praktikum, das Lehrpersonen im Rahmen des Wettbewerbs für die Ausbildung und Aufnahme von Schulführungskräften ableisten müssen.



In der Mittel- und Oberschule für:

- a. Besuch des Studiengangs zum Erwerb der Lehrbefähigung für den Unterricht in der Sekundarschule/Sekundarstufe, Studiengang zum Erwerb der Befähigung für den Integrationsunterricht in den Sekundarschulen ersten und zweiten Grades;
- b. Studiengang zum Erwerb des Laureats (L) oder des akademischen Diploms der ersten Ebene an Hochschulen, Erwerb des Masterdiploms (LM) oder des akademischen Diploms der zweiten Ebene an Hochschulen laut M.D. Nr. 249/2010, Bakkalaureat in Religionspädagogik, Abschluss eines Lehramtsstudiums, Besuch von Studiengängen zum Erwerb der Spezialisierung für Deutsch bzw. Italienisch als Fremd- und Zweitsprache für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund (Wettbewerbsklassen 23/bis und 23/ter) und von Titeln für den Unterricht von Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache (DAF/DAZ) und Italienisch als Zweitsprache/Fremdsprache (Wettbewerbsklassen 23/bis und 23/ter);
- c. Besuch von universitären Studiengängen für den Sachfachunterricht in der Zweitsprache oder in der Fremdsprache (CLIL), eines von der Schulverwaltung anerkannten Lehrganges für den differenzierten Unterricht in Montessori-Pädagogik oder für den Unterricht im Krankenhaus (Heilstättenpädagogik);
- d. Erwerb einer zweiten Lehrbefähigung;
- e. Postuniversitärer Studiengang (z. B. Abschlussdiplom einer Sekundarschule zweiten Grades (Matura), Erwerb von Titeln, der für den eigenen Unterricht erforderlich ist; Studiengang zum Erwerb der 24 Kreditpunkte im Bereich Anthropologie, Psychologie, Pädagogik und Methodik-Didaktik (max. 40 Stunden an Bildungsurlaub);
- f. Studiengang zum Erwerb eines Masterdiploms (laurea magistrale), welcher nicht unter Punkt b) bis e) fällt;
- g. Praktikum, das Lehrpersonen im Rahmen des Wettbewerbs für die Ausbildung und Aufnahme von Schulführungskräften ableisten müssen.

Wie oft kann der Bildungsurlaub beansprucht werden:

Der Bildungsurlaub kann für höchstens sechs Schuljahre beansprucht werden.

Im Falle des schriftlichen Verzichts auf den gesamten Bildungsurlaub gilt dieser als nicht beansprucht und wird somit bei Berechnung der höchst zulässigen Schuljahre (nämlich sechs Schuljahre) nicht dazugerechnet.

Wie viele Lehrpersonen werden zum Bildungsurlaub zugelassen?

Aufteilung des Stundenkontingents

- 3 % des tatsächlichen Plansolls auf Landesebene.
- Diese werden getrennt nach Schulstufen verteilt. 80 % werden Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag vorbehalten und 20 % Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag.

Wie erfolgt die Aufteilung des Stundenkontingents zwischen den Lehrpersonen in Vollzeit und Lehrpersonen in Teilzeit bzw. mit Reststundenauftrag?

Lehrpersonen mit Vollzeitarbeitsvertrag erhalten jeweils den Vorzug gegenüber Lehrpersonen mit Teilzeit- oder Reststundenauftrag. Innerhalb des Lehrpersonals mit Teilzeit- oder Reststundenauftrag bedingt die höhere Stundenanzahl des Arbeitsvertrags den Vorrang. Bei den Lehrpersonen mit Vollzeitarbeitsvertrag bedingen das höhere Dienstalter bzw. bei gleichem Dienstalter das höhere Lebensalter den Vorzug.

Wie viele Stunden an Bildungsurlaub stehen den Lehrpersonen zu?

- **Klassenlehrpersonen der Grundschule:** Den Lehrpersonen stehen maximal 87 Stunden zu.
- **Zweitsprach- und Religionslehrpersonen der Grundschule und Lehrpersonen der Mittel- und Oberschule:** Den Lehrpersonen stehen maximal 79 Stunden zu.



Nach welchen Modalitäten können diese beansprucht werden?

- Der Bildungsurlaub kann für den Besuch von Veranstaltungen einschließlich Praktika im Rahmen des Studiengangs in Anspruch genommen werden, für welchen er gewährt wurde. Die Lehrpersonen müssen den Schulführungskräften **rechtzeitig den entsprechenden Terminkalender** der Veranstaltungen bzw. Praktika mitteilen.
- Von dem Stundenberg, der den einzelnen Lehrpersonen individuell zusteht, werden ausschließlich Stunden in Abzug gebracht, welche die Lehrpersonen vom Unterricht abwesend sind. Lehrpersonen können auch von der zusätzlichen Arbeitszeit laut Artikel 8 des Landeskollektivvertrags vom 23.04.2003 abwesend sein. Abwesenheiten, welche sich ausschließlich auf Zeiträume der zusätzlichen Arbeitszeit beziehen, können nur für den Besuch von verpflichtenden Veranstaltungen im Rahmen des Studiengangs in Anspruch genommen werden, für welchen der Bildungsurlaub gewährt wurde.

Bei Inanspruchnahme des Bildungsurlaubs für die Vorbereitung auf Prüfungen, das Selbststudium und die Erstellung der Abschlussarbeit des Studiengangs gilt folgende Regelung sowohl für Vollzeit- als auch für Teilzeitarbeitsvertrag:

a) Beanspruchung in zwei Abschnitten (entspricht zwei Wochen)

- Klassenlehrpersonen der Grundschule: Im Rahmen der individuell zustehenden Stunden kann der Bildungsurlaub von den Klassenlehrpersonen der Grundschule im Ausmaß von höchstens 44 Stunden (entspricht zwei Wochen) in Anspruch genommen werden.
- Zweitsprach- und Religionslehrpersonen der Grundschule sowie den Lehrpersonen der Mittel- und Oberschule: Im Rahmen der individuell zustehenden Stunden kann der Bildungsurlaub im Ausmaß von höchstens 40 Stunden (entspricht zwei Wochen) in Anspruch genommen werden.

Diese genannten Stunden können in höchstens zwei Abschnitten beansprucht werden.

b) Beanspruchung in einem Abschnitt (entspricht drei Wochen)

Falls die Lehrpersonen die obgenannten Stunden in einem Abschnitt oder in Form einer wöchentlichen Reduzierung von Auffüllstunden (Mittel- und Oberschule) oder Teamstunden (Grundschule) in Anspruch nehmen, dann erhöht sich, immer im Rahmen der individuell zustehenden Stunden, die Anzahl der Stunden an Bildungsurlaub für das **Selbststudium** auf höchstens 66 bzw. 60 Stunden (entspricht drei Wochen). Als einziger Abschnitt gilt auch der Abschnitt, der durch Feiertage oder unterrichtsfreie Tage unterbrochen ist, vorausgesetzt dass keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Die in diesem Absatz angeführten Unterrichtsstunden werden im Verhältnis des Zeitauftrages gekürzt. Wenn der Bildungsurlaub für das Selbststudium in Anspruch genommen wird, muss der Schulführung so früh wie möglich mitgeteilt werden, damit der Unterricht rechtzeitig organisiert werden kann. Die Inanspruchnahme des Bildungsurlaubs zum Zwecke des Selbststudiums, der Prüfungsvorbereitung und der Erstellung der Abschlussarbeit erfolgt durch eine Selbsterklärung. Für die Erstellung der Doktor-, Diplom- oder Abschlussarbeit des Studienganges kann der Bildungsurlaub nur für 2 Schuljahre verwendet werden.

Lehrpersonen, denen im Schuljahr 2020/2021 der Bildungsurlaub genehmigt wurde

- Lehrpersonen, denen im Schuljahr 2020/2021 der Bildungsurlaub genehmigt wurde, können für die Weiterführung dieses Studiengangs auch heuer wieder um Bildungsurlaub ansuchen und erhalten den Vorzug vor allen neuen Ansuchen. Lehrpersonen, die einen Teilzeit- oder Reststundenauftrag haben, erhalten den Bildungsurlaub nach den Lehrpersonen mit Vollzeitarbeitsvertrag.



Kann der Bildungsurlaub für den Erwerb eines zweiten universitären Abschlusstitels gewährt werden?

- Nur an Lehrpersonen, die keinen universitären Abschlusstitel oder einen gleichwertigen Titel besitzen, welcher ein gültiger Studientitel für den Unterricht an der Grundschule, Mittelschule und Oberschule ist.

Hinweise zum Bildungsurlaub für den Besuch des universitären Lehrgangs für Integrationslehrpersonen in der Mittelschule/Oberschule und des lehrbefähigenden Ausbildungslehrgangs für die Sekundarstufe:

- Der Beschluss der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, Nr. 1363, sieht vor, dass Freitag und Samstag arbeitsfrei und für den Besuch des universitären Lehrgangs für Integrationslehrpersonen reserviert sind.
- Lehrpersonen, die den lehrbefähigenden Ausbildungslehrgang für die Sekundarstufe gemäß Beschluss der Landesregierung vom 24. März 2020, Nr. 206, besuchen, sind angehalten, die Schulführungskraft unmittelbar nach Erhalt des vorgesehenen befristeten Auftrags über die Teilnahme aus Ausbildungslehrgang zu informieren. Dadurch kann der Stundenplan entsprechend erstellt werden, da der Freitag für den Besuch dieses Ausbildungslehrgangs reserviert ist.
- Der Bildungsurlaub kann ganzjährig für die Befreiung von der Unterrichtsverpflichtung an diesen Tagen verwendet werden. Ausgehend von einem Vollzeitauftrag und von 35 Unterrichtswochen können mit dem Bildungsurlaub pro Woche maximal 2,25 Unterrichtsstunden abgedeckt werden. Bei einer ganzjährigen Inanspruchnahme in diesem Sinne können die durch den Bildungsurlaub freigewordenen Stunden an andere Lehrpersonen ganzjährig vergeben werden.

Veröffentlichung der Ranglisten und Einwände

Die vorläufigen Ranglisten werden Ende September/Anfang Oktober an der Anschlagtafel und auf der Homepage der Deutschen Bildungsdirektion veröffentlicht.

Gegen die vorläufigen Ranglisten kann heuer erstmals innerhalb von fünf Tagen ab Veröffentlichung eine Eingabe bei der Landesschuldirektorin eingereicht werden (siehe Vordrucke). Nach Ablauf dieser Eingabefrist werden die Ranglisten endgültig genehmigt und voraussichtlich Mitte Oktober 2021 veröffentlicht.

Informationen

Informationen zum Bildungsurlaub finden sich auf der Homepage der [Deutschen Bildungsverwaltung](#).

Sollten sich darüber hinaus Informationsbedarf ergeben, wenden Sie sich bitte an folgende Mitarbeiterinnen des Amtes für das Lehrpersonal bzw. der Abteilung Bildungsverwaltung:

- Grundschule: Valentina Ravagnani, Tel. 0471 417573 (Vollzeit)
- Mittelschule: Rita Pristinger, Tel. 0471 417578 (vormittags, Montag und Donnerstagnachmittags)
- Oberschule: Roswitha Obkircher, Tel. 0471 417571 (vormittags)
- Grundschule, Mittel- und Oberschule: Barbara Sabbatini, Tel. 0471 417595

Ich ersuche Sie, dieses Rundschreiben allen interessierten Lehrpersonen zur Kenntnis zu bringen.



Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen

- Dezentraler Landeskollektivvertrag zum Bildungsurlaub 2021/2022 vom 05.08.2021
- Gesuchsformular
- Vordrucke Eingaben

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 10aad33

unterzeichnet am / sottoscritto il: 18.08.2021

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 18.08.2021 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 18.08.2021